

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0034/23/1.6.2

02. Oktober 2024

**für die
Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG
Lippramsdorfer Straße 550 in 46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V172 - 7.2 in Dorsten**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor	3
II. Umfang der Genehmigung	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen.....	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen	7
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	9
3. Immissionsschutz	10
3.1 Schallschutz	10
3.2 Schattenwurf	13
4. Arbeitsschutz	15
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz	15
6. Naturschutz.....	16
6.1 Artenschutz	16
6.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	17
8. Flugsicherheit	19
V. Hinweise	22
1. Allgemeines.....	22
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	22
3. Immissionsschutz	26
4. Wasserrecht	26
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz	27
6. Naturschutz.....	28
7. Archäologie	28
8. Straßenrecht.....	28
9. Forstrecht.....	30
VI. Kostenentscheidung	31
Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV	32
Rechtsbehelfsbelehrung:	55
Anhang I.....	56
Anhang II.....	57
Anhang III	60

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.11.2023 (Eingang am 21.12.2023) gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172 - 7.2 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 16, Flurstück: 234,

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 28.11.2023, Nr. 4_21_037, Rev. 00
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ vom 13.02.2024 ecoda GmbH & Co. KG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Ersatzgeldermittlung zur Errichtung einer Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ vom 01.12.2023 ecoda GmbH & Co. KG
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan am Standort „Hilgenböcken“ vom 05.04.2024 ecoda GmbH & Co. KG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zur Errichtung einer Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ vom 18.08.2023 ecoda GmbH & Co. KG
- Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.05.2022, Zeichen: IS-ESM 4-MUC/wi
- Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage vom Hersteller Vestas des Brandschutzbüros Andreas Brück vom 07.12.2023 Nr. 23-065

- Gutachten – Vestas Ice Detection System (VID) - Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen der DNV - Energy Systems vom 18.10.2021, Report Nr.: 75172, Rev.6
- Gutachten zum Nachweis der Standorteignung der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 24.07.2023, Referenz-Nr. 2023-WND-RVTB041-015-R0
- Einverständniserklärung Fr. Pasing zur WEA - Planung / Abstand Wohnbebauung vom 15.12.2023

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Vestas V172 - 7.2 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-Durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V172 - 7.2	7.200	175	172	261	367.032,6 / 5.733.674,7	2.574.249,0 / 5.734.320,3	51°44'17,49" / 7°04'27,32"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **323.052,00 €** festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Erklärung der Entwurfsverfasserin, dass der Standsicherheitsnachweis mit dem genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
 - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26
- Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.
- 1.6 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0388-24-BIA** die folgenden Daten:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN
- an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.
- 1.7 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 87-24** mit den folgenden Details:
- DFS Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses

- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

- 1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V172 - 7.2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.9 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0388-24-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

- 1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 87-24**

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es

müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgende Bescheinigung vorzulegen:
- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.3 Vor Baubeginn hat eine Sicherung der Abstandsfläche gem. § 6 BauO NRW auf den Grundstücken, Gemarkung Wulfen, Flur 40, Flurstück 117 durch die Eintragung von Baulasten zu erfolgen. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 07.12.2023 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.5 Abweichend zum Brandschutzkonzept (Punkt 6.15) ist für das Objekt der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.7 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend dem Punkt 6.13 des o. g. Brandschutzkonzeptes vorzusehen. Gleiches gilt für das Gondellöschsystem, das unter Punkt 6.11 aufgeführt ist.
- 2.8 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.9 Für den gesamten Bereich der WEA ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.10 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan gem. Punkt 6.16 des o. g. Brandschutzkonzeptes zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind

Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.11 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 6.7 des Brandschutzkonzeptes vom 07.12.2023 des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas beschrieben, auszuführen
- 2.12 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 5.5 des Brandschutzkonzeptes vom 07.12.2023 des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.13 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
- 2.14 Fahrbahnverschmutzungen z.B. durch Baustellenfahrzeuge sind zu vermeiden bzw. unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP/ B Lembecker Str. 149, Haltern a. S.,	IP/ C Weseler Str. 696, Haltern a. S.,
IP/ D1 Lembecker Str. 234, Haltern a. S.,	IP/ D2 Lembecker Str. 234, Haltern a. S.,
IP/ E Dülmener Str. 203, Dorsten,	IP/ G Lippramsdorfer Str. 550, Dorsten,
IP/ H Im Holt 48, Haltern a. S.,	IP/ I Lippramsdorfer Str. 548, Dorsten,
IP/ J Wellenheide 9, Dorsten	IP/ L Wellenheide 12a, Dorsten,
IP/ M1 Im Holt 199, Haltern a. S.,	IP/ M2 Im Holt 201, Haltern a. S.,
IP/ N Dülmener Str. 185, Dorsten,	IP/ V1 Dülmener Str. 221, Dorsten,
IP/ V2 Dülmener Str. 221, Dorsten,	IP/ AA Weseler Str. 800, Haltern a. S.,
IP/ AB Wellenheide 11, Dorsten,	IP/ AC Strock 6a, Dorsten,
IP/ AD Strock 50, Dorsten,	
tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A).

IP/ A Im Schabbrink 10, Haltern a. S.,	IP/ F1 Am Gecksbach 53, Dorsten,
IP/ K1 Barkenberger Allee 13, Dorsten,	IP/ K2 Barkenberger Allee 13, Dorsten,

IP/ P Buchenhöfe 90, Dorsten,
IP/ Q2 Buchenhöfe 87, Dorsten,
IP/ T1 Freiheiter Weg 1, Haltern a. S.,
IP/ X Jahnstr. 16, Haltern a. S.,

IP/ Q1 Buchenhöfe 87, Dorsten,
IP/ S1 Waldweg 16, Haltern a. S.,
IP/ W Jahnstr. 38, Haltern a. S.,

tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

IP/ R Buchenhöfe 78, Dorsten,

IP/ Y Jahnstr. 15, Haltern am See

tagsüber 53 dB(A),
nachts 38 dB(A).

IP/ F2 Am Gecksbach 51, Dorsten
IP/ O Surick 15, Dorsten,
IP/ S2 Waldweg 9, Haltern a. S.,
IP/ T2 Freiheiter Weg 12, Haltern a. S.,
IP/ U Erzbischof-Buddenbrock-Str. 22, Haltern a. S.,
IP/ Z Rosenkamp 10, Haltern a. S.,

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 - 7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um

mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 105,0 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01 zugrunde liegt.

Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.

Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.

- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung zur Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten. Die Programmierung muss sich auf die relevanten Immissionspunkte beziehen.
- Sofern eine Abschaltautomatik genutzt wird, welche die meteorologischen Parameter berücksichtigt, sind die realen Werte maßgeblich. Können keine meteorologischen

Parameter von der Abschaltautomatik berücksichtigt werden, muss eine Programmierung auf Basis der worst-case Werte von 30 h/a erfolgen.

Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 28.11.2023, Nr. 4_21_037, Rev. 00, weist für die relevanten Immissionspunkte:

A - Wellenheide 9, Dorsten, ,	B - Wellenheide 11, Dorsten,
C - Wellenheide 13, Dorsten,	D - Wellenheide 12a, Dorsten,
E - Wellenheide 12, Dorsten,	F1 - Im Holt 199, Haltern a. S.,
F2 - Im Holt 201, Haltern a. S.,	G - Lembecker Str. 240, H. a. S.,
H1 - Lembecker Str. 234, H. a. S.,	H2 - Lembecker Str. 234, H. a. S.,
I - Im Holt 53, Haltern a. S.,	J - Im Holt 48, Haltern a. S.,
K - Im Holt 54, Haltern a. S.,	L - Strock 50, Dorsten
M - Strock 48, Dorsten	N - Strock 42, Dorsten
O - Strock 40, Dorsten	P - Strock 30, Dorsten
Q - Am Stemmerberg 1, Dorsten,	R – Lippramsdorfer Str. 550, Dor.
S - Lippramsdorfer Str. 548, Dor.,	T - Auf den Höfen 8, Dorsten,
U - Auf den Höfen 9, Dorsten,	V - Auf den Höfen 11, Dorsten,
W - Auf den Höfen 13, Dorsten,	X - Am Gecksbach 20, Dorsten,
Y - Strock 8, Dorsten,	

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Durch geeignete Abschalteinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 28.11.2023, Nr. 4_21_037, Rev. 00, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

- 3.2.3 An den Immissionsaufpunkten:

A - Wellenheide 9, Dorsten,	B - Wellenheide 11, Dorsten,
C - Wellenheide 13, Dorsten,	D - Wellenheide 12a, Dorsten,
E - Wellenheide 12, Dorsten,	F1 - Im Holt 199, Haltern a. S.,
F2 - Im Holt 201, Haltern a. S.,	G - Lembecker Str. 240, H. a. S.,
H1 - Lembecker Str. 234, H. a. S.,	H2 - Lembecker Str. 234, H. a. S.,
I - Im Holt 53, Haltern a. S.,	J - Im Holt 48, Haltern a. S.,
K - Im Holt 54, Haltern a. S.,	

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden.

- 3.2.4 Durch eine geeignete Abschalteinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die täglichen Schattenwurf-Immissionen der WEA real 30 min/d Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten:

L - Strock 50, Dorsten,	M - Strock 48, Dorsten,
-------------------------	-------------------------

N - Strock 42, Dorsten,
nicht überschreiten.

- 3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.7 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 5.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 5.2 Die Baumaßnahme ist durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19636 zu begleiten und zu dokumentieren (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/ Minderung/Nachsorge). Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.3 Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist mindestens einen Monat vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19636, indem das zeitliche und

räumliche Management textlich und durch großmaßstäbliche Pläne (Bodenschutzplan) beschrieben wird, vorzulegen.

- 5.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639).
- 5.5 Der Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist ebenfalls durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen.
- 5.6 Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Fertigstellung der WEA zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist 2 Wochen vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Schutzwürdige Böden sind von der Aufbringung auszunehmen.
- 5.8 Materialien aus der Herstellung der Kранаufstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.9 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist der das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der EBV analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.10 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Windenergieanlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

6. Naturschutz

6.1 Artenschutz

6.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ [...] des Büros ecoda aus Dortmund vom 01.12.2023;
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ [...] des Büros ecoda aus Dortmund vom 05.04.2024

- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ [...] des Büros ecoda aus Dortmund vom 18.08.2023;
- Ergebnisbericht Avifauna zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ [...] des Büros ecoda aus Dortmund vom 29.06.2023;
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer geplanten Windenergieanlage am Standort „Hilgenböcken“ [...] des Büros ecoda aus Dortmund vom 13.02.2024.

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Vögel bzw. Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 6.1.2 Im Umkreis der durch den Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 6.1.3 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (im 10-Minuten-Mittel).
- 6.1.4 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 6.1.5 Von diesen vordefinierten Nachtabstaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 6.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische sowie eine Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 6.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.
- 6.2.3 Ersatzgeld
Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **88.473,78 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzzeichens **70VK1100194578** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 6.2.4 Kompensation Naturhaushalt
Der im LBP ermittelte Kompensationsbedarf für die dauerhaft versiegelten Flächen auf dem Antragsgrundstück (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist durch Ökopunkte auszugleichen. Hierzu ist Abbuchung der Ökopunkte aus einem bei der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonto bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.
Hinweis: Die hier nicht eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen.
- 6.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 6.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 6.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- 6.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
- | | |
|----------------|--|
| ATV DIN 18 320 | Landschaftsbauarbeiten; |
| DIN 18 915 | Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke; |
| DIN 18 916 | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren; |
| DIN 18 919 | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren; |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen |

ZTV-Baumpflege	bei Baumaßnahmen; Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
- oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

-
- 8.7 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2

Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

V. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.
- 2.2 Vor dem Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen durchführen. Dies betrifft bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere die gesamte Baustellenzufahrt für den Bereich der Zuwegungen auf den Verkehrswegen der Stadt Dorsten. Hier ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Baubereich, Zu- und Abfahrtsflächen) mittels Fotos festzuhalten. Die Unterlagen sind dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Herr Jamrozinski, E-Mail: h.jamrozinski@dorsten.de 02362 66 54 54) vor dem Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme muss eine gemeinsame Abnahme für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Sollten bei der Abnahme Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgestellt werden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen

sind, sind diese auf Ihre Kosten, innerhalb von 14 Tagen nach den Weisungen des Tiefbauamtes, zu beseitigen.

- 2.3 Alle Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verkehrseinrichtungen (z.B. Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen) die auf Grund der geplanten Anlage notwendig werden, gehen zu Lasten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn bei der Nutzung der WEA festgestellt wird, dass Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden.
- 2.4 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.
- 2.5 Unfallgefahren innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt Ihnen bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.
- 2.6 Die Anbindung der Baustelle muss über befestigte Zuwegungen erfolgen. Öffentliche Gehweganlagen, Stellplatzflächen und Grünanlagen dürfen nicht genutzt werden. Ein Überfahren mit z.B. Baufahrzeugen muss möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ausschachtungsarbeiten größeren Umfangs unmittelbar an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht erfolgen.
- 2.7 Es darf kein Niederschlagswasser von Privatflächen (z.B. der Baustellenzufahrt) auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.
- 2.8 Für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche ist ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu stellen. (Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt). Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ferner obliegt Ihnen die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Baustellenzufahrt und der dauerhaften Zuwegungen zu Unterhaltungszwecken.
- 2.9 Der Straßenoberbau der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen, welche möglicherweise zur Erreichung der Baustelle genutzt werden, ist für die Befahrung mit Schwerverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Alle zum Schutz der Straßenflächen erforderlichen Maßnahmen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die Gestattung ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu beantragen.
- 2.10 Die zukünftige Wegenutzung der öffentlichen Wege der Stadt Dorsten, die zum dauerhaften Betrieb der Windenergieanlage genutzt werden müssen, wird gesondert in der unter Pkt. 2.7 erwähnten Gestattung geregelt.
- 2.11 Für die Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum ist ebenfalls eine gesonderte Gestattung / Vereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen. Der Betreiber hat sich rechtzeitig über bestehende Leitungen zu informieren und diese bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Die Leitungstrasse ist in Abstimmung mit

den Versorgungsunternehmen und dem Tiefbauamt einvernehmlich abzustimmen. Dabei sind zukünftige Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Kosten für Leitungsverlegungen und Leitungssicherung haben Sie zu tragen. Wenn die Leitungen bei zukünftigen, heute noch nicht absehbaren Straßenbaumaßnahmen im Weg liegen, hat der Betreiber die Leitungsverlegungen und Leitungssicherung zu seinen Lasten zu veranlassen. Es gilt die Folgepflicht als vereinbart. Für die Verlegung der Leitungen ist pro laufenden Meter ein jährliches Entgelt zu entrichten. Diese ist jeweils am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Leitungsentgeltes sowie die Laufzeit / Dauer der Gestattung sind mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren. Diese zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderliche Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen.

- 2.11 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.12 Ihr Vorhaben unterliegt gemäß § 64 BauO NRW dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung der Bauvorlagen, die Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW) beschränken sich auf den in der Vorschrift des § 64 BauO NRW genannten Rahmen.
- 2.13 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.14 Vor Baubeginn sind die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.15 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.16 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- Nachweis über die Ausrüstung der WEA mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
 - die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde und
 - die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung
- 2.17 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.18 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.19 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.20 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
- 2.21 Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, ist dies umgehend der Unteren Denkmalbehörde (UDB) oder dem Landschaftsverband Westfalen, hier: der LWL-Archäologie, anzuzeigen.
- 2.22 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungs-dienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
- 2.23 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).
- Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.
- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die

einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 4.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.4 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.
- 4.5 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 5.1 Zur Beurteilung der Boden- und Baugrundverhältnisse liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen derzeit kein Boden- oder Baugrundgutachten vor. Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenverunreinigungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.
- 5.2 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.
- 5.3 Der Rückbau der Anlage hat zurzeit gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WEA“ vom 18.08.2023 zu erfolgen.
- 5.4 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.5 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, sind zum 31.07.2023 außer Kraft getreten.

- 5.6 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.7 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

6. Naturschutz

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.2 Für die Teile der Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen, Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

7. Archäologie

- 7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- 7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Straßenrecht

- 8.1 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW

liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 8.2 Eventuell erforderliche Aufweitungen und Ertüchtigungen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in diesen Streckenabschnitten befinden, sind mit der Straßenbaubehörde (Straßenmeisterei Marl, Halterner Straße 255, 45770 Marl, Tel. 02365 / 9885-0, E-Mail: strassenmeisterei.marl@strassen.nrw.de) abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 8.3 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Bezüglich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist gem. §45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 8.4 Es werden, gem. Antragsunterlagen, von ca. Station 1+990 (km) bis ca. Station 2+050 (km) zwei temporäre Zufahrten auf der Nordseite und eine temporäre Zufahrt auf der Südseite der Kreisstraße für die Anlieferung der Anlagengroßteile benötigt. Des Weiteren, wird eine weitere temporäre Baustellenzufahrt ca. bei Station 1+960 auf der Südseite der Kreisstraße benötigt. Letztere soll zunächst für die normale Baustellenandienung (Betonfahrmischer, LKWs, Bagger Vans usw.) hergestellt werden. Nach Errichtung der WEA soll diese 4. Zufahrt so umgebaut werden, dass über sie dauerhaft der WEA-Serviceverkehr abgewickelt wird. Dazu bedarf es für alle vier Zufahrten jeweils einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz NRW), die im Vorhinein mit dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) abzustimmen sind.
- 8.5 Die Details für die Sondernutzungserlaubnis sind bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn vom Betreiber der WEA mit dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) abzustimmen sind.
- 8.6 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 8.7 Der gegebenenfalls baubedingte Wegfall von Straßenbegleitgrün an den geplanten Baustellenzufahrten zu diesem Vorhaben unmittelbar an der Kreisstraße K 55 ist in erforderlichen Ortsterminen vom Antragsteller und dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) abzustimmen.
- 8.8 Für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf einer Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung dem Kreis Recklinghausen zu erstatten.

- 8.9 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind, frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung, Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) zu stellen.

9. Forstrecht

- 9.1 Ist bei den geplanten Zuwegungen oder Leitungslegungen Wald betroffen, sind entsprechende Anträge auf Waldumwandlungen im Vorfeld beim Regionalforstamt Ruhrgebiet Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen (Ansprechpartner: Herr Spelleken, Tel.: 0209-94773-133) zu stellen.
- 9.2 Bei der Nutzung bestehender Waldwege, die über das Maß von 4,0 m verbreitert werden müssen und die Umnutzung von Waldrändern handelt es sich um einen Waldumwandlungstatbestand.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (4.970.035,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{rcl} \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} & & \\ 2750 + 0,003 \times (4.970.035 - 500.000) & = & 16.160,00 \text{ €} \end{array}$$

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu

24.855,00 €

berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV:

500,00 €

Gesamt

25.355,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt:

25.355,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100198916

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 21.11.2023 (Eingang am 21.12.2023) hat die Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172 - 7.2 in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 16, Flurstück 234, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 14.02.2024 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 15.08.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Straßen NRW
- Fernstraßen Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Ruhruniversität Bochum
- Plusnet GmbH
- PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH
- RAG AG
- Evonik Operations GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 21.03.2024 im Amtsblatt (Nr. 288/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 28.03.2024 bis 29.04.2024 bei der Stadt Dorsten, der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 11.06.2024 im Amtsblatt (Nr. 310/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Am 29.02.2024 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten mit der Aufforderung übersandt, unter anderem eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 10.07.2024 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt. Eine weitere

Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wurde.

Weiter wurde festgestellt, dass es sich bei den beantragten WEA um privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Belange des Denkmalschutzes werden u.a. nicht beeinträchtigt. Zwischenzeitlich ist der Regionalplan Ruhr mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW (GV.NRW 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten hat der Regionalplan Ruhr den Regionalplan für den Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP „Emscher Lippe“) ersetzt.

Im Regionalplan Ruhr liegt der Standort der WEA innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Der Standort wird von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Im Fazit kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr festgestellt werden.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 323.052,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas vom Brandschutzbüros Andreas Brück vom 07.12.2023 Nr. 23-065 belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurde als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt.

Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt.

Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA der Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA der Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA (ohne Rückbau) die im UVP Bericht zum beantragten Vorhaben aufgeführt werden sowie den zwischenzeitlich erteilten Vorbescheiden für weitere WEA.

Das beantragte Vorhaben überschneidet sich daher mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA der Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst, die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens noch weitere zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen, inklusive der gewerblichen Anlagen im Umfeld der beantragten WEA, zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA auch faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden Anlagen, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA und der weiteren zu berücksichtigenden gewerblichen Anlagen insoweit betrachtet, als dass sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Anlage anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Gutachterbüro planGIS GmbH erstellt.

Zur Tageszeit kann die genehmigte WEA im offenen Betrieb - Volllastmodus - mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,9 dB(A) betrieben werden. Im Nachtbetrieb ist ein max. Schallleistungspegel von 105,0 dB(A) möglich.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit 24 kumulierende WEA der Windfarm, das Industriegebiet „Industriepark Große Heide Wulfen“ und 80 Lüfter auf zehn verschiedenen Hofstellen zu berücksichtigen.

Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Da das Schallverhalten der WEA z. Z. für den Betrieb in der Nachtzeit nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht belegt wird, wurde durch eine Nebenbestimmung geregelt, dass der Nachtbetrieb zurzeit nicht erfolgen darf. Eine verlässliche Prognose ist auf Basis der berücksichtigten Garantiewerte des Herstellers nicht möglich. Bei einem nicht FGW-konform vermessenen Anlagentyp kann im Extremfall eine Einzeltonhaltigkeit auftreten, die einen Tonzuschlag

von bis zu 6 dB erfordert. Das Geräuschverhalten kann deshalb nur unzureichend abgeschätzt werden.

Die Anwohner haben einen Schutzanspruch vor erheblichen Umweltauswirkungen durch Geräusche ab der Inbetriebnahme der Anlage (Beschluss des OVG NRW vom 06.08.2002, 10 B 939/02).

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 32,0 dB(A) und 46,3 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsaufpunkten nach. An den Immissionspunkten F2, I, L und O weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Am IP O weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 0,9 dB(A) einstellen kann. An diesem Immissionsort liegt die Zusatzbelastung, verursacht durch die WEA, jedoch mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert. Damit befindet sich die WEA nicht im Einwirkungsbereich zum IP O. An den IO F2, I, L mit einer leichten Überschreitung zeigt sich, dass die Vor- und Zusatzbelastung für sich genommen den IRW einhalten.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn die garantierten Herstellerangaben durch einen FGW-konformen Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise SO1, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft wurde.

Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb alternativ in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels von 105,0 dB(A) liegt, welcher der Schallprognose des Ingenieurbüros planGIS GmbH vom 15.08.2024, Nr. 4_21_037, Rev. 01 zugrunde liegt.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen. Hier zeigt sich, dass am Immissionsort AD ist eine

erhebliche Schallreflexionen möglich, welche aber keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der neuen WEA hat.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Anlage hat in seinem Geräuschverhalten dem gültigen Stand der Technik zu entsprechen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro plan-GIS GmbH erstellt.

Das Gutachten bezieht die beantragte WEA in die Immissionsberechnung als Vorbelastung für den Schattenwurf ein. Das Gutachten prüft eine mögliche Vorbelastung bei 18 bestehenden WEA, wobei eine tatsächliche Vorbelastung durch Schattenwurf lediglich durch 7 bestehende WEA entsteht. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der kumulierenden WEA der Windfarm und der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 16:28 h und 183:02 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert auszuführt. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 261,00 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überwiegend mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Jedoch befinden sich die nächstgelegenen Wohnhäuser Lippramsdorfer Str. 548 und Lippramsdorfer Str. 550 in Dorsten sind 494 m bzw. 439 also dem 1,9-fachen der Anlagengesamthöhe entfernt.

Die Eigentümerin der Gebäude hat eine Erklärung zum Einverständnis über den Bau einer Windenergieanlage unterhalb des 2-fachen der Gesamthöhe zu Ihren Wohnhäusern abgegeben, die Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist.

Dennoch wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zu 800 m überschlägig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandswertes gem. § 249 Abs. 10 BauGB eine vertiefte Prüfung indizieren würden. Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 439 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit den vorgesehenen Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen der WEA ist das Risiko wie bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz ist in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden unter anderem nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4208 (alle Quadranten) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei der Naturschutzbehörde RE und der Biologischen Station Recklinghausen.

Im Gutachten wurden 23 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für zwei Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte (Waldkauz und Schwarzspecht). Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

Zwei der im gesamten Windpark erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 12.04.2024). Davon ist jedoch keine Art als Brutvogel in den artspezifischen Nah- bzw. Prüfbereichen erfasst worden. Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Vorgaben gem. Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Baubedingte Auswirkungen auf die Avifauna können im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA in deren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung für das Gesamtprojekt wurden zwei Arten nachgewiesen, für die nach vertiefender Prüfung und unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen baubedingt eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden kann (**Waldkauz, Schwarzspecht**).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Die nur selten nachgewiesenen durchziehenden oder jagenden WEA-empfindlichen Arten wie z. B. Wespenbussard und Rotmilan lösen keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Diese WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt. Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden

Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort ist keine WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden, für die Maßnahmen ergriffen werden müssten. Eine Betroffenheit WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können maximal im Hinblick auf durch Gehölzfällungen wegfallende Baumhöhlungen erkannt werden.

Durch entsprechende Regelungen zum Gehölzschnitt und die ökologische Baubegleitung können diese artenschutzrechtlichen Konflikte aber vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Im Standortumfeld können wie allgemein für den gesamten Raum windenergiesensible Fledermausarten vorkommen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für den Kleinabendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und

betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenkonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Für die durch die Eingriffe in die Gehölzflächen baubedingt betroffenen Fledermäuse kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls vermieden werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplanten Windenergieanlagen des Windparks liegen mindestens 2,7 km vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301 entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind mind. 6 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) Naturschutzgebiete. Auch Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer waldnahen Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 "Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen".

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung zusätzliche Bereiche in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet z. T. außerhalb der Anlagegrundstücke statt, so dass diese Eingriffe in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (253 ha) ist die Flächeninanspruchnahme noch relativ gering.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt!

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Recklinghäuser Bewertungsmethode. Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer 300 m um den WEA-Standort abgegrenzten Fläche, die auch die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung und Lagerflächen) beinhaltet.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über ein Ökokonto ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Im Untersuchungsraum um die geplante WEA sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Plaggenesch und Pseudogley - Braunerde betroffen. Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen liegt für alle Bodentypen der Grad der Funktionserfüllung im Hinblick auf die verschiedenen Bodenfunktionen überwiegend im mittleren Bereich.

Für die Errichtung der WEA werden 5.415 m² Fläche in Anspruch genommen (1.557 m² dauerhaft und 3.533 m² temporär).

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind der Rückbau nicht mehr benötigter Stellflächen und Zuwegungen nach Errichtung der WEA, eine funktionsgerechte

Nutzung des Bodenaushubs und die Aufwertung der Kompensationsflächen die im Rahmen eines Ökokontos angelegt wurden, als Maßnahmen vorgesehen.

Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Zudem wird der Boden vor Verdichtung durch die Auslegung von Stahlplatten geschützt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den diese Böden zu erwarten sind.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden. Schutzwürdige Böden werden nicht beeinträchtigt.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nördlich von Dorsten-Wulfen.

Die beantragte WEA besitzt nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da der Einsatz wassergefährdender Stoffe auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt ist. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe

wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden relativ geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingten Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Eine kontinuierliche Fernüberwachung der WEA gewährleistet, dass der Austritt von wassergefährdenden Stoffen frühzeitig erkannt wird. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AWSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Im Untersuchungsraum UR₃₀₀ befinden sich keine Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Oberflächengewässer sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ebenfalls nicht zu erwarten.

Bewertung:

Im Umfeld der geplanten WEA existieren keine Oberflächengewässer. Aufgrund der Nicht-betroffenheit kann es auch zu keinen überschneidenden Auswirkungen auf Oberflächengewässer kommen.

Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.915 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer

Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer walddahen Ackerfläche in einer sowohl durch Landwirtschaft (Acker- und Grünlandnutzung) wie auch Wald- und Gehölzflächen geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich östlich von Dorsten-Wulfen.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- und in den Bachauen liegenden Grünlandflächen sowie zusammenhängenden Waldbereichen. Wenige Gewässer und kleinere Feuchtgebiete lockern die Landschaft auf. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Über 27,6 % des Untersuchungsraumes weisen eine sehr hohe, 13,6 % eine hohe Wertigkeit aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich weitere WEA (Bestandsanlagen bzw. genehmigte WEA). Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet aber deutlich wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.566 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.915 m werden u. a. die sehr hoch bewerteten Landschaftsräume LBE-IIIa-070-W und hoch bewerteten Landschaftsräume LBE-IIIa-068-B, LBE-IIIa-071-W1 sowie LBE-IIIa-071-W2 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 59 % zusammen aus Flächen mit mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von 13,6 %, mit sehr hoher Bedeutung 27,6 %. Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits und zukünftig noch verstärkt durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA im Umfeld anderer Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA kann verhindert werden, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund der Wälder und eingestreuten Feldgehölze in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist sowie der durch direkte Sichtbeziehungen betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt, weil die anderen Bereiche mit hoher oder sehr hoher Wertigkeit überwiegend bewaldet sind. Zudem bestimmen weitere Windenergieanlagen auch jetzt schon das Landschaftsbild.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 "Stocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Jedoch bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, aktuell keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Wann dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der Windenergieanlage um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet), die der beantragten Genehmigung entgegen zu halten wären. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebietes Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang „Ausbau der Windenergie“ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden.

Die mittlere bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft.

Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen im nahen bis mittleren Umfeld wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlage jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die der Genehmigung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile der Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen, Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die mittlere bis hohe und in Teilbereichen sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungsvoraussetzungen gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung der WEA auf dem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Antragsgrundstück nicht erforderlich.

3.8. 3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.915 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet als Naherholungsort genutzt. Er ist über einen ausgewiesenen Reitweg der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 „landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte umfasst der Einwirkungsbereich den Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers um die geplanten WEA. Für den Nahbereich des Vorhabens der einen Umkreis von 1000 m um den Anlagenstandort beschreibt, befindet sich ein Baudenkmal. Dieses Baudenkmal ist ohne besondere Raumwirkung. Es handelt sich hierbei um ein Hofhaus an der Weseler Str. 800 in Haltern a. S. Dieses Haus findet sich ca. 890 m südlich des Anlagenstandortes und ist durch Gehölze und weitere Gebäude soweit abgeschirmt, dass keine Sichtbeziehung zur WEA entsteht.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Träger von Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen wurden im laufenden Verfahren beteiligt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, werden die zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich informiert. Sachgüter sind nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Denkmälern und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Das Aufstellen der geplanten WEA führt insgesamt zu einer Zunahme der Veränderung der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch das geplante Vorhaben wird die Gesamtzahl der WEA erhöht.

Im Südosten ragt der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Haltern-Lippe-Haard“ in das Untersuchungsgebiet. Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr stellt darüber hinaus fünf Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung im UG₁₅ dar. Das UG₁₅ beinhaltet zudem den Archäologischen Bereich RPR IX-Lipperaum. Der Anlagenstandort befindet sich jedoch außerhalb der Bereiche.

Als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr aufgeführt:

- 115 Midlicher Bachaue
- 117 Schloss Lembeck / Lasthausen
- 125 Neue Stadt Wulfen
- 126 Waldgebiet der Hohen Mark
- 135 Bereich zwischen Hervest und Lippramsdorf

Als regional bedeutsames Kulturlandschaftselement wird im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr aufgeführt:

- 134 Haus Ostendorf in Lippramsdorf

Bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Nr. 3.8.1) erfolgen.

Aufgrund der großen Entfernung von zwischen der geplanten WEA und den vorhandenen WEA der Windfarm sind keine erheblichen kumulativen Effekte im Zusammenwirken auf die Kulturlandschaft abzuleiten.

Die geplante WEA liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft auch in Verbindung mit den weiteren WEA der Windfarm sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

gez.

Stork

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0034/23/1.6.2 vom 02.10.2024
Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten - Lembeck für
die WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 der Bürgerwind Hilgenböcken GmbH & Co. KG

Immissions- orte	Bezeichnung	Immissions- richtwerte	Zusatzbelastung/ Teilimmissionspegel
A	Im Schabbrink 10	40	30,7
B	Lembecker Str. 149	45	38,0
C	Werlo 70, Raesfeld	45	42,1
D1	Lembecker Str. 234	45	34,2
D2	Lembecker Str. 234	45	40,9
E	Dülmener Str. 203	45	34,1
F1	Am Gecksbach 53	40	32,8
F2	Am Gecksbach 51	35	32,6
G	Lippamsdorfer Str.550	45	39,8
H	Im Holt 48	45	34,0
I	Lippamsdorfer Str.548	45	43,5
J	Wellenheide 9	45	42,1
K1	Barkenberger Allee 13	40	26,3
L	Wellenheide 12 a	45	40,0
M1	Im Holt 199	45	38,0
M2	Im Holt 201	45	38,4
P	Buchenhöfe 90	40	25,2
R	Buchenhöfe 78	38	26,5
S1	Waldweg 16	40	27,8
S2	Waldweg 9	35	27,
U	Erzbischof-Buddenbrock-Str. 22	35	22,3
V2	Dülmener Str. 221	45	31,1
W	Jahnstr. 38	40	30,0
X	Jahnstr. 16	40	29,9
Y	Jahnstr. 15	38	29,8
Z	Rosenkamp 10	35	27,4
AA	Weseler Str. 800	45	37,5
AB	Wellenheide 11	45	41,4
AC	Strock 6a	45	34,1
AD	Strock 50	45	38,6

Anhang II

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0034/23/1.6.2 vom 02.10.2024

A	Antragsformulare	Blattanzahl
	Inhaltsverzeichnis	2
	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
	Antrag nach § 4 BImSchG - Formular 1, Allgemeine Angaben	3
	Koordinatenliste	1
	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	1
	Erklärung - Urheberrecht Dritter	1
	Erklärung Eigentum Wohnnutzung	1
B	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
CD	Anlagenbeschreibung	
	Umweltverträglichkeit Vestas WEA	13
	Allgemeine Beschreibung	43
	Rotorblatttiefen	4
	Übersichtszeichnung V172-7.2	3
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V172-7.2	7
	Fledermausschutzsystem	8
	Schattenwurf-Abschaltsystem	6
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
	Leistungsspezifikationen	42
	Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform	8
E	Typenprüfung	
	Hinweis zur Typenprüfung	1
F	Kosten	
	Herstellkosten	2
	Rohbaukosten	2
G	Karten / Pläne	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Übersichtsplan_ABK5, M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan, M. 1:1000 / 1:500 mit Detailplan	1

H	Standort und Umgebung	Blattanzahl
	Spezifikation Zuwegung und Kranflächen	28
	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	1
	Rückmeldung BNetzA zu Richtfunk	2
	Anbindung Stromnetz	1
	Übersicht Schutzgebiete	1
	Übersicht Gewässer	1
IJ	Stoffe	
	Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 R1	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
K	Abfall und Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	1
L	Anlagensicherheit	
	Hinweis zur Wartung	1
	Hinweis Luftfahrtkennzeichnung - BNK	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung	36
	Allgemeine Spezifikation Akkukasten für Beleuchtungssystem	3
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	9
	Spezifikation Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	16
	Allgemeine Spezifikation Licht für Eingangstür	6
	Eiserkennung	6
	Stellungnahme Option Eiserkennung	1
	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice	5
	Gutachten Integration BLADEcontrol	7
	BLADEcontrol Zertifikat	7
	Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit	18
	Vestas Erdungssystem	11
M	Arbeitsschutz	
	Stellungnahme Arbeitsschutz	1
	Ministerialerlass Arbeitsschutz	4
	Evakuierungsplan	1
NO	Brandschutz	
	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem	8
	Generisches Brandschutzkonzept	16
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	14
PQ	Betriebseinstellung	Blattanzahl
	Rückbauverpflichtung	1
	Hinweis Rückbaukosten	2
R	Immissionen	
	Schalltechnisches Gutachten Rev. 01	287

	Schattenwurfgutachten	266
S	Sonstige Gutachten	
	Hinweis Baugrundgutachten	1
	Gutachten zur Standorteignung	31
Sch	Ökologische Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP II	47
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	68
	Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	5
	UVP - Bericht	83

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0034/23/1.6.2 vom 02.10.2024

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutz-gesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung